

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 12/2021 CUX über die
Anordnung der Aufstallung von Geflügel und
das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von, bzw. Geflügel
zum Schutz gegen die Geflügelpest im Landkreis Cuxhaven**

Gemäß Artikel 70 Absatz 2 i.V.m. Artikel 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung und § 4 Absatz 2 der ViehVerkV wird zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände und Haltungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durch Wildvögel oder der Verschleppung Folgendes angeordnet:

1. Im **gesamten Gebiet des Landkreises Cuxhaven** sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel ausschließlich
 - a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, **nach oben gegen Einträge** gesicherten **dichten** Abdeckung **und** mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln **gesicherten Seitenbegrenzung** (Maschenweite höchstens 25 mm) bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von bzw. mit Geflügel ist im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Cuxhaven untersagt.
3. Die sofortige Vollziehung von Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung zu 1. und 2. (Aufstallungspflicht; Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von, bzw. mit Geflügel):

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel. Nach einem Eintrag dieser Krankheit in einen Geflügelbestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens. Ein Ausbruch hat zudem i. d. R. durch die anzuordnenden Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Folgen für weitere Geflügelhalter, Schlachtstätten und die verarbeitende Industrie.

Nach Artikel 70 VO (EU) 2016/429 hat die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bei wildlebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens u. a. die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, die dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung tragen.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbeständen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als hoch bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher, als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Das Virus des Subtyps H5N1 wurde bereits im Kreis Nordfriesland und den Nachbarländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. In Niedersachsen wurde am 12.10.2021 in Norden (Landkreis Aurich) bei einem Möwenvogel und am 17.10.2021 in Drage (Landkreis Harburg) bei drei Wildenten das hochpathogene Virus H5N1 festgestellt.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde das Virus H5N1 am 21.10.2021 bei Störchen, Gänsen und weiteren gehaltenen Vögeln im Greifswalder Tierpark nachgewiesen. Am 23.10.2021 wurde in einer Geflügelhaltung (Mastgänse) im Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein, das Virus des Subtyps H5N1 festgestellt. Die Restriktionszonen dieses Ausbruchs reichten bis auf das Gebiet des Landkreises Cuxhaven. Am 29.10.2021 wurde in der Gemeinde Burg (Spree-Neiße-Kreis) ein Ausbruch von HPAIV H5N1 in einer Privathaltung festgestellt. Am 31.10.2021 wurde in einer Privathaltung in der Gemeinde Borsfleth (Kreis Steinburg) ebenfalls ein Ausbruch von HPAIV H5N1 festgestellt.

Am 30.10.2021 wurden in der Gemeinde Loxstedt (Landkreis Cuxhaven) acht Wildenten erlegt und im Rahmen des Wildvogelmonitorings auf aviäre Influenza untersucht. Bei zwei Tieren wurde am 03.11.2021 durch das LAVES ein positiver Befund übermittelt. Die Bestätigung durch das FLI und damit die amtliche Feststellung folgte am 05.11.2021.

Seit dem 09.11.2021 wurden in den Landkreisen Aurich, Cloppenburg, Nienburg und Osnabrück in sechs Geflügelbetrieben das Geflügelpest-Virus des Subtyps HPAI H5N1 festgestellt. Neben drei Putenmastbeständen sind auch ein Puteneltern-tierbestand, ein Freiland-Legehennenbestand, sowie ein Entenmastbestand betroffen.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N1 in mehreren Wildvögeln ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Auch die weitere Verbreitung durch Wildvögel - insbesondere auch durch aasfressende, sowie infizierte, aber nicht erkrankte Wildvögel - auch über Kreisgrenzen hinaus, ist als sehr wahrscheinlich anzusehen.

Durch die hohe Hausgeflügeldichte im Kreisgebiet, mit zum Teil sehr großen Tierbeständen, ist das Risiko eines großen wirtschaftlichen Schadens durch den Ausbruch in einem Hausgeflügelbestand gegeben.

Als einzig wirksame Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahme ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß Artikel 70 Absatz 2 i.V.m. Artikel 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1. S. 1 Geflügelpest-Verordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage, sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) berücksichtigt werden sollen. Nach Durchführung der Risikobewertung für den Landkreis Cuxhaven nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des FLI, zuletzt vom 26.10.2021,
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Typ H5N1 in der hiesigen Wildvogelpopulation,
- der örtlichen Gegebenheiten,
- der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- der hohen Geflügeldichte im Kreisgebiet,

zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel, eine Aufstallung des Geflügels im gesamten Kreisgebiet anzuordnen.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, nach § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung genehmigungsbedürftige Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von, bzw. mit Geflügel gem. Artikel 70 i. V. m. Artikel 61 Abs. 1 Buchstabe i VO (EU) 2016/429 zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist, um die Ausbreitung dieser Seuche und den Eintrag in den Hausgeflügelbestand zu verhindern.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

Begründung zu 3. (sofortige Vollziehung):

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da die Geflügelpest eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung ist, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicher zu stellen, dass durch die Anordnung der Aufstallung, sowie das Verbot von Ausstellungen von, bzw. mit Geflügel auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und die damit verbundene Gefährdung der Tiergesundheit sowie der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen, als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingeleiteten Rechtsbehelfs.

Begründung zu 4. (Inkrafttreten):

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird wie bestimmt Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

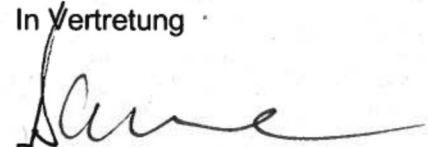
Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er - bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiterhin ausbreitenden epidemiologischen Geschehens - nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Cuxhaven, den 16.11.2021

LANDKREIS CUXHAVEN
Der Landrat
In Vertretung



Bammann
Kreisrätin

Hinweise:

- Die Allgemeinverfügung nebst Begründung und Hinweisen kann auf der Homepage des Landkreises Cuxhaven und während der Dienstzeiten beim Veterinäramt des Landkreises Cuxhaven eingesehen werden.
- **Anzeigepflicht:**
Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat gem. § 26 Abs. 1 ViehVerkV dem Veterinäramt des Landkreises Cuxhaven
Vincent-Lübeck-Straße 2
27472 Cuxhaven
Telefon 04721 - 66 2132
Telefax 04721 – 66 2585
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-cuxhaven.de
unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts innerhalb des Bestands mitzuteilen.
- Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („**Tiergesundheitsrecht**“)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung – GeflügelpestSchV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen – Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**)
- Viehverkehrsverordnung (**VieverkehrsVO - ViehVerkV**)
in der jeweils geltenden Fassung